



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20401-8/6768/242-2020

Betreff

Flurbereinigungsverfahren Eislau, St. Gilgen (Abersee);  
Flurbereinigungsplan (Teilgebiet 1, Eislau)

Datum

18.05.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3897

agrarrrecht@salzburg.gv.at

Mag. Nikolaus Burgschaiger

Telefon +43 662 8042-3673

## Kundmachung

Die Agrarbehörde Salzburg erlässt im **Flurbereinigungsverfahren Eislau** in der Gemeinde St. Gilgen (Abersee) für das **Teilgebiet 1 (Eislau)** den Bescheid vom 18.05.2020, Zl. 20401-8/6768/242-2020, über das Ergebnis der Flurbereinigung (**Flurbereinigungsplan**).

Dazu wird kundgemacht, dass dieser Bescheid in der Zeit

**vom 03.06.2020 bis einschließlich 17.06.2020  
im Gemeindeamt St. Gilgen**

während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

### Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 2 Agrarverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 173/1950, idgF (AgrVG 1950);

§ 33 iVm § 25 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl. Nr. 1/1973, idgF (FLG 1973).

Es wird darauf hingewiesen, dass am 05.06.2020 ein Vertreter der Agrarbehörde Salzburg in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr als Auskunftsperson anwesend sein wird.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab dem Tag, der auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgt, schriftlich bei der Agrarbehörde Salzburg, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Beschwerden unterliegen gemäß BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014, idgF einer Gebühr von € 30,-. Diese Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides (Zahl beginnend mit 20401-8/6768/242-2020) anzugeben. Ein Nachweis über die Einzahlung dieser Gebühr ist zugleich mit der Beschwerde vorzulegen. Dazu kann der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Zahlungsanweisung verwendet werden.

Rechtsanwälte können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Von dieser Kundmachung werden die im Bescheid vom 18.05.2020, Zl. 20401-8/6768/242-2020, (Flurbereinigungsplan Eislau; Teilgebiet 1, Eislau) angeführten Parteien und Beteiligten verständigt.

Für die Agrarbehörde Salzburg:

**Mag. Nikolaus Burgschwaiger**

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)